

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Westlich der Schützenstraße“; Erneute öffentliche Auslegung nach Begründungsänderungen des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 27. August 2020 beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Westlich der Schützenstraße“ im Rahmen des § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Erarbeitung des Entwurfs oblag dem Kronacher Ing.-Büro IVS. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt im Zeitraum vom


Montag, 07. September bis Montag, 21. September 2020

im Rathaus Stockheim, 96342 Stockheim, Rathausstraße 1 (Zimmer OG Geschäftsleitung) öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen – schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung – vorgebracht werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gleichzeitig mit der Bekanntmachung von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsvermerk	
Aushang am:	28.08.2020
Abgenommen am:	22.09.2020
<i>22.9.20</i>	
Datum	Namenszeichen

Stockheim, 28.08.2020



Rainer Detsch
Erster Bürgermeister